



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie zur Gewährung von individuellen Lehrverpflichtungsermäßigungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 14. Mai 2024

I. Präambel

Forschung, Lehre, Wissenstransfer und akademische Selbstverwaltung gelten an der Goethe-Universität als elementare Bestandteile der Aufgaben der Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Außerordentlich hohes Engagement ihrer Wissenschaftler*innen in Forschung, Wissenstransfer und akademischer Selbstverwaltung unterstützt die Goethe-Universität durch Entlastung bei anderen Aufgaben. Sie ermöglicht dies durch die Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Sinne von §§ 5 bis 7 der Lehrverpflichtungsverordnung Hessen (LVerpfIV) dann, wenn zusätzliche Leistungen in einem übergeordneten dienstlichen oder öffentlichen Interesse stehen und mit einem außergewöhnlich hohen Umfang erbracht werden. Lehrverpflichtungsermäßigungen sollen dazu beitragen, dass Wissenschaftler*innen ihre Kernaufgaben in hoher Qualität wahrnehmen können. Regelungen für die Gestattung der ausschließlichen oder überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung oder Selbstverwaltung gem. § 75 Abs. 1 S. 4 HessHG sowie die Befreiung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben gemäß § 75 Abs. 4 HessHG bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.

II. Personenkreis und Umfang

- (1) Lehrverpflichtungsermäßigungen werden dem wissenschaftlichen Personal der Goethe-Universität im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung gewährt.
- (2) Die akkumulierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung, welche durch Finanzierung aus Landes- (Zentral- und Fachbereichsmittel) oder Drittmitteln erfolgt, soll 50 % der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bestimmt abschließend diese Richtlinie.
- (3) Die Finanzierung einer infolge Lehrverpflichtungsermäßigung erforderlichen, aus Zuwendungen Dritter vergüteten Vertretung hat für Professor*innen mindestens auf dem Niveau einer W2-Professur, für das nicht-professorale wissenschaftliche Personal mindestens auf dem Niveau des*r zu Vertretenden zu erfolgen.
- (4) Für im Rahmen von Kooperationen und Kooptationen beschäftigte Professor*innen richtet sich die Lehrverpflichtung nach den kooperationsvertraglichen Vereinbarungen, für im Rahmen dieser zu außeruniversitären Institutionen abgeordneten oder zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach den Festlegungen in der Abordnungs- oder Zuweisungsvereinbarung. Darüberhinausgehende, weitere Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind nach dieser Richtlinie möglich.
- (5) Die mittels Funktions- oder Tätigkeitsbeschreibung individuell übertragenen Aufgaben sowie der hierin festgelegte, die Übertragung dieser Aufgaben berücksichtigende Lehrverpflichtungsumfang bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (6) Über Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie über von dieser Richtlinie abweichende Ausnahmen entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Beantragung und Verfahren

Die Beantragung der Lehrverpflichtungsermäßigung erfolgt bei der*m Präsident*in auf dem Dienstweg über die*den Dekan*in mit folgenden Unterlagen:

- a) dem Antrag der*des Beschäftigten unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II. sowie der Angabe des Grundes für die Ermäßigung nach Ziffern IV. bis IX. mit Begründung,
- b) die zustimmende Stellungnahme der*des Dekan*in und,

- c) soweit nach Ziffern IV. bis VIII. notwendig, eine Finanzierungszusage für die Vertretungsaufwendungen des Fachbereichs durch die*den Dekan*in.

IV. Lehrverpflichtungsermäßigung für Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung an der Goethe-Universität

- (1) In folgenden Fällen wird die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung mit Herabsetzung der Lehrkapazität des Fachbereichs ermäßigt:
- a) für nebenamtliche Vizepräsident*innen um bis zu 7 LVS,
 - b) für Dekan*innen-Teams, unabhängig von ihrer Größe und Zusammensetzung, insgesamt um bis zu 12 LVS, die individuelle Verteilung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der LVerpfIV unter Berücksichtigung von Ziffer II. Absatz 2 dieser Richtlinie,
 - c) unter Berücksichtigung der Aufteilung des Kontingents nach Buchstabe b) für Dekan*innen um bis zu 6 LVS,
 - d) für Profildereichssprecher*innen um 4 LVS und
 - e) für die Leitung der Akkreditierungskommission um 4 LVS
- (2) Für die Wahrnehmung von gesetzlichen Beauftragten-Funktionen sowie von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung wird die Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch Zentral-, Fachbereichs- oder eingeworbene Drittmittel des*der Wissenschaftler*in finanziert und soll 2 LVS nicht überschreiten.
Für die Wahrnehmung der Aufgaben als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wird die Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS, für die Wahrnehmung der Aufgaben als Studienfachberater*in um bis zu 2 LVS, jeweils finanziert durch den Fachbereich, ermäßigt.
- (3) Nach Absatz 2 Satz 1 gewährte Lehrverpflichtungsermäßigungen werden nur dann durch Zentralmittel finanziert, wenn durch das Präsidium ein gesamtuniversitäres Interesse festgestellt wurde.

V. Lehrverpflichtungsermäßigung für Funktionen in der Forschung im Interesse der Goethe-Universität

- (1) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sprecherfunktionen drittmittelgeförderter Verbundprojekte mit oder ohne Herabsetzung der Lehrkapazität des Fachbereichs erfolgt gemäß der „Richtlinie zur Vergabe von Fachbereichs-, Forschungs- und Verbundsprecher*innenpauschalen sowie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Verbundsprecher*innen“.
- (2) Im Rahmen von Drittmittelprojekten kann die Lehrverpflichtung ohne Herabsetzung der Lehrkapazität des Fachbereichs wie folgt ermäßigt werden:
- a) durch ausschließliche Finanzierung der Lehrvertretung in entsprechender Höhe durch den Drittmittelgeber; die Höhe richtet sich nach der Bereitstellung von Mitteln für den zweckgebundenen Lehrersatz (Lehrvertretung) durch den Drittmittelgeber; sofern dies der Drittmittelgeber fordert, kann die Lehrverpflichtung unter Beachtung von Ziffer II. Absatz 3 über das in Ziffer II. Absatz 2 genannte Maß hinaus ermäßigt werden, ebenso ist eine vollständige Lehrbefreiung möglich; sowie
 - b) unter Einhaltung von Ziffer II. Absatz 3 in Höhe von bis zu 4 LVS, wenn die Mittel für eine Vertretungsprofessur selbst eingeworben wurden.

VI. Lehrverpflichtungsermäßigung für Funktionen in der Lehre an der Goethe-Universität

- (1) In folgenden Fällen wird die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in der Lehre, finanziert durch Zentral- oder Fachbereichsmittel- oder eingeworbene Drittmittel der*des Wissenschaftler*in in Höhe von bis zu 2 LVS ermäßigt:
- a) für die Weiterentwicklung der Curricula von Studiengängen, insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung, Diversität, Entrepreneurship, Interdisziplinarität, Internationalisierung und Nachhaltigkeit.
 - b) für den Aufbau neuer Studien- und Weiterbildungsangebote sowie
 - c) für den Aufbau neuer Module, die fachbereichsübergreifend angeboten werden,
 - d) für das Engagement bei der hochschulinternen Qualitätsentwicklung (zum Beispiel gemeinschaftliche Erarbeitung von Lehrstrategien, Qualitätskriterien, Studienzielen, Qualitätsmanagementprozessen) sowie
 - e) für die Entwicklung von eLearning oder Blended-Learning Formaten, die Konzeption neuer Lehrformate (z. B. Service Learning, Peer Learning) oder die Neu- oder Weiterentwicklung von Prüfungsformaten.

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Buchstaben a) bis e) kann nur beantragt werden, wenn die Themen nicht zu den in der Funktions- bzw. Stellenbeschreibung benannten fachlichen Arbeitsfeldern gehören.

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Buchstaben a) bis c) kann für jeweils höchstens zwei, nach Buchstaben d) und e) für jeweils ein Semester beantragt werden, sofern diese Weiterentwicklungen vom Fachbereichsrat beschlossen und in den Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen mit dem Präsidium (SEV) festgelegt wurden.

- (2) Die Lehrverpflichtungsermäßigungen nach Absatz 1 werden durch den Fachbereich oder durch Förderprogramme finanziert, sofern in den SEV keine Zentralfinanzierung festgelegt wurde.

VII. Lehrverpflichtungsermäßigung für Funktionen und Aufgaben im Transfer von Wissen der Goethe-Universität in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

- (1) In folgenden Fällen wird die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Funktionen im Bereich Transfer ermäßigt:
 - a) bis zu 2 LVS Reduktion für den*die Sprecher*in für die Laufzeit eines Projektes der LOEWE-Förderlinie 3 und
 - b) bis zu 2 LVS für ein Semester zur Mitarbeit in einem formal etablierten, mindestens bundesweit agierenden politischen Beratungsgremium mit mindestens äquivalentem Aufwand.
- (2) Die Finanzierung der Lehrverpflichtungsermäßigung erfolgt aus Zentral oder Fachbereichsmitteln; aus Zentralmitteln erfolgt sie nur, sofern durch das Präsidium ein gesamtuniversitäres Interesse festgestellt und diese in den SEV festgelegt wurde.

VIII. Lehrverpflichtungsermäßigung für Funktionen und Aufgaben in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im öffentlichen Interesse

- (1) Die Lehrverpflichtung kann zur begrenzten Ausübung von Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten in mit der Goethe-Universität verbundenen Organisationen, insbesondere mit Forschungseinrichtungen, zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten gegründeten Institutionen, anderen in- und ausländischen Hochschulen und Hochschulverbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen, dem Gemeinwohl dienenden Institutionen, in der Regel um bis zu 4 LVS ermäßigt werden, sofern ein übergeordnetes universitäres und öffentliches Interesse an dieser Tätigkeit vom Präsidium festgestellt.
- (2) Für die Dauer der Ausübung eines durch Wahl erlangten Amtes in Forschungsförderinstitutionen kann die Lehrverpflichtung um 2 LVS ermäßigt werden.
- (3) Die Lehrverpflichtungsermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Fachbereich oder durch Förderprogramme finanziert, sofern in den SEV keine Zentralfinanzierung festgelegt wurde.

IX. Lehrverpflichtungsermäßigung für schwerbehinderte Wissenschaftler*innen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 wird auf Antrag bis zu dem in der Lehrverpflichtungsverordnung genannten Maß ermäßigt.

X. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14.05.2024

Prof Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main